

**Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Funktionsträger

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben durch den Landkreis Stendal berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreisjugendfeuerwehrwart
4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

5. Leiter der Fachdienste
6. Stellvertreter Leiter der Fachdienste
7. Zugführer der Fachdienste

- (2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Kreisbrandmeister | 460,00 EUR |
| 2. Abschnittsleiter | 250,00 EUR |
| 3. Kreisjugendfeuerwehrwart | 200,00 EUR |
| 4. Stellvertreter Kreisjugendfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| 5. Leiter Fachdienst | 60,00 EUR |
| 6. Stellvertreter Leiter Fachdienst | 50,00 EUR |
| 7. Zugführer | 40,00 EUR |

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom § 4 Abs. 2 der KomEVO nachträglich gezahlt.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder vollständige Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.
- (3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Verdienstaussfall

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 EUR ersetzt. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.11.2020

Patrick Puhlmann
Landrat

*Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nummer 44 vom 18.11.2020